



**Pet 4-19-07-40327-024116**

89584 Ehingen (Donau)

Namensrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des § 1355 Bürgerlichen Gesetzbuchs dahingehend gefordert, dass zum Ehenamen ein aus den Familiennamen beider Ehegatten zusammengesetzter Name bestimmt werden kann. Die Neuregelung soll auch auf bereits geschlossene Ehen anwendbar sein.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass ein entsprechender Doppelname als Ehe name die gemeinsame Identität einer Ehe und Familie zum Ausdruck bringen und sie dadurch stärken würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 119 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für das Namensrecht in Deutschland ist der Grundsatz der Namenskontinuität prägend. Das bedeutet, dass Namensänderungen vom Gesetz nur in Ausnahmefällen vorgesehen sind. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn eine Person heiratet. Ehegatten sollen nach



§ 1355 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Diese Regelung dient dem rechtspolitischen Ziel der Namenseinheit der Familie. Zum Ehenamen können die Ehegatten zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen (§ 1355 Absatz 2 BGB). Nach § 1355 Absatz 4 Satz 1 BGB kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Diese Möglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass der Name vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst ist, er nicht nur Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal ist, sondern Ausdruck der Identität und Individualität einer jeden Person. Das Beifügungsrecht dient insoweit auch dem Kontinuitätsinteresse.

Die Bildung eines (echten) Doppelnamens ist nach deutschem Recht dagegen nicht zulässig. Zwar sahen der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 1. Juni 1973 und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1992 die Zulassung von Doppelnamen als Ehe- und Kindesnamen vor. Die gesetzgebenden Körperschaften sind den jeweiligen Vorschlägen der Bundesregierung jedoch nicht gefolgt (vgl. beispielhaft die Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1993 - BT-Drs. 12/5982 S. 17). Tragend für diese Entscheidung waren folgende Gründe:

Wird Ehegatten generell das Recht eingeräumt, ihre beiden bisher geführten Namen zum Ehenamen zusammenzufügen, und soll der Ehename weiterhin grundsätzlich der Geburtsname des ehelichen Kindes werden, um dessen familiäre Zugehörigkeit zum Ausdruck zu bringen, können sich schon in der nächsten Generation vierfache Namensketten als Ehename bilden, die sich – von Generation zu Generation jeweils wieder auf die Kinder übertragen – bei Eheschließung weiter potenzieren würden. Mit dem Anwachsen der Namenszahl droht die Funktion des Namens verloren zu gehen, identitätsstiftend der Bezugspunkt für den Namensträger zu sein. Dementgegen hätte eine



Begrenzung der Nachnamenanzahl bei Doppelnamen bereits in der nächsten Generation zur Folge, dass die Ehepartner nicht mehr ihren Doppelnamen, sondern nur noch einen Teil davon und damit nicht wirklich den eigenen Namen einbringen könnten. Auch insoweit würde der Name sehr bald seine identitätsstiftende Wirkung verlieren (vgl. Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1993 - BT-Drs. 12/5982 S. 17). Gerade wegen dieser Funktion aber erfährt der Name verfassungsrechtlichen Schutz.

Die das Namensrecht betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln dieses Rechtsgebiet in Deutschland umfassend und – im Grundsatz – abschließend. Besteht außerhalb der Regelungen des bürgerlichen Rechts das Bedürfnis einer Namensänderung, kann diesem im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen abgeholfen werden. Diese Möglichkeit dient aber nur dazu, im Einzelfall mit dem bisherigen Namen verbundene Beeinträchtigungen zu beseitigen; ihr kommt insoweit Ausnahmecharakter zu.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kennt, sondern erlaubt, einen Gebrauchs- oder Künstlernamen zu führen und damit in großem Umfang individuellen Gestaltungen Raum lässt. Statt des Geburts- oder Familiennamens kann im allgemeinen Verkehr ein davon abweichender Gebrauchsname verwendet werden. Auf diese Möglichkeit der Namensführung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 8. März 1988 (BVerfGE 78, 38, 52) und 5. Mai 2009 (BVerfGE 123, 90, 108 f.) ausdrücklich hingewiesen. Die Führung eines solchen Namens ist nicht nur grundsätzlich zulässig, sondern unterliegt durch bloße Annahme und Gebrauch sogar dem Schutz des § 12 BGB. Der Gebrauchsname wird im Rechtsverkehr anerkannt, der Träger kann auch mit diesem Namen unterzeichnen.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass am 18. September 2018 eine vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Arbeitsgruppe zusammentrat, die Reformvorschläge zur Änderung des Namensrechts erarbeitet. Diese befasst sich unter



anderem auch mit der Frage, inwieweit es Ehegatten künftig gestattet sein soll, als Ehenamen einen Doppelnamen zu wählen, der sich aus den beiden Familiennamen der Ehepartner zusammensetzt, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 8. November 2019 (BT-Drucksache 19/14633). Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bleiben noch abzuwarten.

Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss davon ab, die Eingabe der Bundesregierung als Material für die weitere Beratung zuzuleiten, da sie keine wesentlichen Aspekte enthält, die nicht bereits bekannt sind. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.